

IHR TREUHANDPARTNER

Peter Rudolf Hofstetter
Treuhand & Unternehmensberatung



Haldenstrasse 2
8904 Aesch ZH
Tel. 043 321 69 88
Fax 043 321 69 89
welcome@prh-unternehmensberatung.ch
www.prh-unternehmensberatung.ch

FOKUS

WORAUF ACHTEN BEIM WECHSEL DER MWST-SÄTZE?



Per 1. Januar 2011 werden die Mehrwertsteuer- und Saldosteuersätze erhöht. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat nun bekannt gegeben, wie der Übergang von den alten zu den neuen Steuersätzen vollzogen werden soll. UP|DATE zeigt, wie man zusätzlichen administrativen Aufwand vermeidet.

Rechnungsstellung im Übergang

Ob der neue oder der alte Steuersatz bei der Fakturierung gilt, hängt vom Zeitpunkt oder dem Zeitraum der Leistungserbringung ab. Es sind also weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlungszeitpunkt ausschlaggebend. Arbeiten bis zum 31. Dezember 2010 sind mit den alten Steuersätzen zu fakturieren. Alle Tätigkeiten ab dem 1. Januar 2011 werden mit den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt. Leistungen, die über das Jahresende hinaus erbracht werden, sind nach dem Ausführungstermin aufzuteilen und mit unterschiedlichen Steuersätzen abzurechnen. Für den Teil der Leistung vor und nach dem 31. Dezember 2010 wird je eine Teilrechnung gestellt. Oder aber die Leistungen vor und nach dem 31. Dezember 2010 werden in der gleichen Rechnung separat aufgeführt. Die einzelnen Beträge sind dann entsprechend ihrem Ausführungstermin zum alten beziehungsweise neuen Steuersatz abzurechnen. Entgeltminderungen vor dem 1. Januar 2011 sind mit den alten Sätzen zu korrigieren.

Abrechnung im Übergang

Die Steuerschuld gegenüber der ESTV wird für die effektive Methode wie auch für die

Abrechnung mit Saldosteuersätzen mit einem von der ESTV überarbeiteten Formular ermittelt. In diesem Übergangsformular erscheinen unter dem Abschnitt II für die Steuerberechnung neu vier anstelle von zwei Feldern. Dadurch kann man gleichzeitig Leistungen deklarieren, die einem Kunden vor und nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wurden. Rechnet ein Unternehmen nach der Methode der vereinbarten Entgelte ab, sind die Entgelte in derjenigen Abrechnungsperiode zu deklarieren, in der sie dem Kunden fakturiert wurden. Wohingegen Unternehmen, die nach vereinnahmten Entgelten abrechnen, dann deklarieren, wann sie vom Kunden tatsächlich bezahlt werden.

Praxisbeispiel

Ein Antiquitätenhändler schliesst am 22. Oktober 2010 mit einem Kunden einen Vertrag über die Lieferung antiker Möbel ab. Er liefert dem Kunden am 3. Dezember 2010 einen Barockschrank für CHF 16'550, am 17. Dezember 2010 ein Chesterfield-Ledersofa für CHF 9'800 und am 11. Januar 2011 einen Biedermeiertisch für CHF 13'100. Die Rechnung stellt der Händler am 18. Januar 2011 aus. Daraufhin bezahlt der Kunde am 9. Februar 2011.

FOKUS

- » Worauf achten beim Wechsel der MWST-Sätze?

VORSORGE

- » Vorsorge mit 3a-Fonds?

PRAXIS

- » Stolpersteine beim Vererben von Liegenschaften

KURZNEWS

- » Höhere BVG-Grenzwerte, ALV- und EO-Abzüge
- » Referenzen bringen neue Kunden

Nicht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Rechnungsstellung oder der Bezahlung ist entscheidend. Massgebend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Dieser ist für den Schrank der 3. Dezember 2010, für das Sofa der 17. Dezember 2010 und für den Tisch der 11. Januar 2011.

Der Schrank und das Sofa sind noch mit 7,6%, der Tisch ist dagegen mit 8% zu fakturieren. Wenn die Leistungen klar auseinandergelassen werden, ist nur eine Rechnung nötig.

Die 2010 gelieferten Möbel (Schrank und Sofa) sind in der ersten Quartalsabrechnung 2011 noch mit den alten Sätzen abzurechnen, da sowohl die Rechnungsstellung (Abrechnung nach vereinbarten Entgelten) als auch die Bezahlung der Rechnung (Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten) im ersten Quartal 2011 erfolgt (CHF 26'350 zu 7,6%).

Der Tisch, der 2011 ausgeliefert wurde, ist auch in der ersten Quartalsabrechnung 2011, aber mit den neuen Sätzen abzurechnen (CHF 13'100 zu 8%).

Für Unterstützung beim Wechseln auf die neuen Mehrwertsteuersätze und bei weiteren Fragen zur Mehrwertsteuer steht Ihnen Ihr Treuhandberater kompetent zur Verfügung. »

Checkliste

1. Allgemeine Arbeiten	Bemerkungen
In Verträgen Aktualisierung vorbehalten	Auf aktuellen MWST-Satz hinweisen
Mietzinserhöhungen bekannt geben	Sofern Liegenschaft(en) optiert
Software frühzeitig anpassen	Rechnungswesen, Fakturierung, Offerten, Preisanschriften, Registrierkassen
MWST-Info Nr. 19 beachten	www.estv.admin.ch > Publikationen > Neues MWSTG ab 2010 > MWST-Info
2. Saldosteuersatz	
Neuen Saldosteuersatz in Erfahrung bringen	Erhöhung Saldosteuersätze ab 1. Januar 2011
Wechsel von Abrechnung nach Saldosteuersätzen zur effektiven Abrechnung	Falls grössere Investitionen bevorstehen
Wechsel von effektiver Abrechnung zu derjenigen nach Saldosteuersätzen	Aus administrativen Überlegungen
Wechsel: schriftliches Gesuch an ESTV	www.estv.admin.ch > Dienstleistungen > Formulare
3. Rechnungsstellung	
Abgrenzung auf Zeitpunkt der Leistungserbringung	Teilrechnung, Etat erstellen
Neuer Steuersatz	Leistungen ab 01.01.2011
Alter Steuersatz	Leistungen vor 01.01.2011
Aufteilung pro rata temporis	Bei periodischen Leistungen vornehmen
4. Abrechnung	
Nach vereinbarten Entgelten	Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend
Nach vereinnahmten Entgelten (Bewilligung erforderlich)	Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung massgebend
5. Finalisierung	
Umsatzabstimmung der Jahresrechnung mit der MWST-Abrechnung	Einmal im Jahr
Vorsteuerabstimmung der Jahresrechnung mit der MWST-Abrechnung	Einmal im Jahr
Differenzen sind separat zu melden	Innerhalb von 180 Tagen seit Ende des Geschäftsjahres

RISIKO- UND ALTERSVORSORGE

VORSORGE GUTHABEN 3A IN FONDS INVESTIEREN?

Fonds galten dank guter Erträge lange als optimale Anlage für die Vorsorgегelder. Wer in Anlagefonds investieren möchte, sollte vorab deren Vorsorgereglement prüfen. Denn muss das Vorsorgekonto dann aufgelöst werden, wenn die Börsenkurse tief stehen, schmälern Kursverluste den aus dem Vorsorgeguthaben zurückbezahlten Betrag.

Rendite kontra sichere Anlage

Vorsorgегelder der Säule 3a oder Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule können in Anlagefonds investiert werden. Diese Variante verspricht längerfristig eine höhere Rendite, als wenn das Guthaben auf dem Vorsorgekonto belassen und momentan mit 2 bis 2,5% verzinst wird. Die einzelnen Vorsorgestiftungen bieten unterschiedliche Lösungen an, die sich allerdings alle im Rahmen der Anlagerichtlinien, der Verordnung über die steuerlichen Abzugsberechtigungen für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), bewegen.

Vorsorgereglement prüfen – Verlust vermeiden

Je nach Vorsorgereglement müssen die Fonds bei der Auflösung des Vorsorgekontos zwingend verkauft werden. Diese Situation kann sowohl altersbedingt wie auch beim Todesfall des Vorsorgenehmers eintreten. Bei schlechter Börsenlage resultiert ein

Zeitpunkt der Auszahlung ist entscheidend

Das Guthaben der Vorsorge 3a kann grundsätzlich frühestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung (Männer 65, Frauen 64) bezogen werden. Für dauernd selbst genutztes Wohneigentum, bei Aufnahme selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Auswanderung ins Ausland wird das Guthaben auf Wunsch früher ausbezahlt. Seit dem 1. Januar 2008 kann die Säule 3a maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus weitergeführt und somit die Beiträge weiterhin vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Voraussetzung dafür: Es besteht weiterhin eine Erwerbstätigkeit, die ein AHV-pflichtiges Einkommen darstellt.



Kursverlust. Zwar besteht die Möglichkeit, die gleichen Anlagefonds unmittelbar nach dem Verkauf wieder zu erwerben, dies ist jedoch mit entsprechenden Gebühren verbunden.

Es empfiehlt sich, vor dem Kauf von Anlagefonds abzuklären, ob diese bei Auflösung des Vorsorgekontos ins private Depot übertragen werden können. Dadurch gewinnt

man an Handlungsfreiheit, die Anlagefonds können zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden. Der Übertrag ins private Depot ist bereits bei einigen Vorsorgestiftungen möglich, die das Problem erkannt und die Vorsorgereglemente teilweise angepasst haben. Sobald das Vorsorgeguthaben bezogen wird, unterliegt es getrennt vom übrigen Einkommen einer reduzierten Steuer, die auch beim Übertrag ins private Depot erhoben wird.

Fazit

Zurzeit können Männer im Alter zwischen 60 und 70, Frauen zwischen 59 und 69 Jahren ihr Altersguthaben aus der Säule 3a flexibel beziehen. Wie diese Vorsorgegelder richtig investiert und zu welchem Zeitpunkt am besten bezogen werden, gilt es rechtzeitig abzuklären. Ihr Treuhänder berät Sie in allen Fragen rund um die Risiko- und Altersvorsorge. »

PRAXIS

STOLPERSTEINE BEIM VERERBEN VON LIEGENSCHAFTEN

Will der Eigentümer die Vererbung einer Liegenschaft nicht der Einigung oder Nichteinigung der Erben überlassen, muss er seinen letzten Willen rechtzeitig festhalten. Wie der Grundbesitz verteilt werden soll, wird in einem Testament oder Erbvertrag definiert.

Grundeigentümer bemessen den Wert ihrer Liegenschaften vielfach nicht bloss am reinen Marktwert. Mit dem Haus oder dem Grundstück sind häufig starke Erinnerungen und damit Emotionen verbunden, die eine wesentliche Rolle bei der Vererbung spielen. Daher sollte sich der Eigentümer rechtzeitig überlegen, wem er sein Grundeigentum zu welchen Bedingungen hinterlassen will. Um seinen Willen zu dokumentieren, ist ein Testament oder ein Erbvertrag nötig.

Was ist in der Verfügung zu regeln?

Die Rechtsnachfolger müssen nicht die gesetzlichen Erben sein. Auch eine juristische Person, zum Beispiel ein Verein, eine Stiftung oder eine Aktiengesellschaft, kann als Erbe eingesetzt werden. In der Verfügung wird festgehalten, welche Liegenschaft welchem Erben oder Vermächtnisnehmer vererbt werden soll. Wird darin die wertmässige Aufteilung der Erbmasse nicht geregelt, gilt die Zuweisung an einen Erben als blosser Teilungsvorschritt und nicht als Vermächtnis. Die gesetzlichen Erbquoten werden somit nicht tangiert. Wertmässig kann der Eigentümer die Zuteilung im Rahmen der frei verfügbaren Quote gestalten, das heisst unter Wahrung allfälliger Pflichtteilsansprüche.

Was ist bei einer Begünstigung zu beachten?

Will der Erblasser mit der Teilung eine Begünstigung verbinden, muss er dies ausdrücklich festhalten. Warum die Zuteilung einer Liegenschaft an einen Erben erfolgen soll, muss nicht begründet werden. In vielen Fällen lässt sich jedoch bei einer beabsichtigten Begünstigung eine Anfechtung ver-



meiden, wenn der Entscheid begründet wird. Ein Beispiel: Hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer dem Erblasser zu Lebzeiten Leistungen erbracht, lassen sich diese durch eine Begünstigung abgelden. Der Erblasser sollte derartige Umstände und Verhältnisse auch dann näher begründen, wenn er sein Grundeigentum jemandem unter dem gesetzlich vorgesehenen Wert (Verkehrswert) zuweisen will.

Ein Grund für eine spezielle Zuteilung kann auch die Erhaltung von Grundeigentum in einer Familie oder auf einen bestimmten Namen sein. Es ist zu beachten, dass Erben ohne entsprechende Auflagen und Vorbehalte später frei über die Liegenschaft verfügen können. Allfällige Auflagen dürfen den neuen Besitzer jedoch nicht übermässig in seiner Eigentumsfreiheit einschränken, sonst wird die Verfügung anfechtbar und unter Umständen für ungültig erklärt.

Grundbucheinträge aktualisieren

Der Erblasser ist gut beraten, sich einen aktuellen Grundbuchauszug zu verschaffen. Es kommt vor, dass eine Liegenschaft nämlich im Zuge einer Erbteilung oder bei Auflösung eines gemeinschaftlichen Eigentums erworben wurde. In einem solchen Fall muss geprüft werden, ob bisherige Miteigentümer im Grundbuch tatsächlich ausgeschieden sind. Es kommt oft vor, dass solche Mutationen nach dem Ableben des Erblassers mit Schwierigkeiten und Kosten nachgeholt werden müssen. In der Zuteilungsverfügung sollte festgehalten sein, wo sich ein Grundstück befindet. Dies trifft vor allem für ausserhalb des Wohnsitzes und im Ausland gelegenes Grundeigentum zu, da sich die Erbschaftssteuerpflicht nach der Lage des Grundstückes beziehungsweise der Liegenschaft bestimmt. Ihr Treuhänder berät Sie in erbrechtlichen Fragen und informiert Sie über die steuerrechtlichen Konsequenzen. »

HÖHERE BVG- GRENZWERTE SOWIE ALV- UND EO-ABZÜGE

Der Bundesrat hat beschlossen, ab dem 1. Januar 2011 die AHV-Renten der Teuerung anzupassen. Dadurch verändern sich auch die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge 3a.

Berufliche Vorsorge

Eintrittsgrenze	CHF 20'880
Minimal versicherter Lohn	CHF 3'480
Koordinationsabzug	CHF 24'360
Oberer Grenzbetrag	CHF 83'520

Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a

Mit 2. Säule	CHF 6'682
Ohne 2. Säule	CHF 33'408

(Jedoch max. 20 % des Erwerbseinkommens)

Die Einzahlung in die Säule 3a sollte bis spätestens 15. Dezember 2010 erfolgen. Für einen steuerlichen Abzug ist nicht das Datum der Einzahlung massgeblich. Das Geld muss bis 31. Dezember 2010 bei der Versicherungsgesellschaft gutgeschrieben werden. Spätere Gutschriften sind erst im 2011 von den Steuern absetzbar.

Arbeitslosenversicherung

Die Lohnabzüge werden bis zur Obergrenze von CHF 126'000 von 2 auf 2,2 % angehoben. Auf dem Lohn zwischen CHF 126'000 und CHF 315'000 wird zusätzlich ein Solidaritätsbeitrag von 1 % erhoben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte.

Wer arbeitslos wird, hat heute in der Regel nach einer Wartefrist von 5 Tagen Anspruch auf Taggelder. Die Wartezeit wird bei Einkommen über CHF 60'000, je nach

Höhe des Einkommens, auf 10, 15 oder 20 Tage erhöht. Das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz wird per 1. April 2011 in Kraft gesetzt. Die Beiträge an die ALV werden jedoch bereits per 1. Januar 2011 erhöht.

Erwerbsersatzordnung

Vom 1. Januar 2011 bis Ende 2015 wird der Beitragssatz von heute 0,3 % auf 0,5 % angehoben. Damit sollen die zusätzlichen Ausgaben der EO für die Mutterschaftsentschädigung finanziert und die Leistungen der EO für Dienstleistende in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sichergestellt werden. Die Erhöhung ist je hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Vor Ablauf der befristeten Beitragserhöhung wird der Bundesrat die Situation neu beurteilen und allfällige Massnahmen ab 2016 ergreifen. »

REFERENZEN BRINGEN NEUE KUNDEN

Firmen und private Kunden verlassen sich bei kleinen Anschaffungen wie bei grossen Investitionen auf die Meinung Dritter. Als Betriebsinhaber kann man auf das gute Image seines Unternehmens und seiner Produkte vertrauen (Mundpropaganda). Oder man setzt die bestehenden Kunden im Verkaufsprozess als Botschafter für seine Produkte und Leistungen ein. Wer Referenzen professionell einsetzen will, muss bestimmte Regeln beachten:

- Einverständnis des Kunden für die Referenz einholen
- Referenzen laufend aktualisieren
- Regelmässiger, persönlicher Kontakt schafft zufriedene Kunden, die einen gern weiterempfehlen

- Wenig, dafür gezielt ausgewählte Referenzen anstelle einer mehrseitigen Liste
- Nur Referenzunternehmen mit einem guten Ruf wählen
- Referenzen über zuverlässige Partner vernetzen, um die Anzahl der Kontakte zu multiplizieren: zum Beispiel mit VIP-Anlässen, Business-Lunches
- Referenzkunden durch Feedback und Anerkennung bei Auftragseingängen zeigen, dass sie Positives bewirken

Die meisten Kunden freuen sich über eine Anfrage als Referenz. Sie schätzen das ihnen entgegengebrachte Vertrauen und die Aufmerksamkeit. Gut gestaltet, lassen sich auf jedem Werbeträger oder Kommunikationsinstrument Referenzen platzieren. Gute Unternehmen sind in aller Munde. Bessere Unternehmen nutzen zufriedene Kunden als Botschafter, um Empfehlungen zu verbreiten und die Reputation zu stärken. »



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.

SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2011

Ab 01.01.2011

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

AHV	8,40%
IV	1,40%
EO	0,50%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10,30%

je ½ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9,70%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 55'700
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 9'300
Für Einkommen zwischen CHF 55'700 und CHF 9'300 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 475
Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres	
Beitragsfreies Einkommen	
Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2'300
Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal) und Kunstschaffende	

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 126'000
ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von CHF 126'001 bis 315'000 – pro Jahr	
ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00%

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1'160
Maximal pro Monat	CHF 2'320
Maximale Ehepaarrente pro Monat	CHF 3'480
Die Rente kann um max. zwei Jahre vorbezogen werden. Frauen mit Jahrgang 1947 und älter profitieren dabei von einem reduzierten Kürzungssatz (3,4% pro Jahr statt 6,8% pro Jahr).	

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 20'880
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'480
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 83'520
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'360
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'160
Gesetzlicher Mindestzinssatz	2,00%

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, etc.

Beitragspflicht Nicht-Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr, Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber	CHF 126'000
Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer	

3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64/65. Altersjahr) hinaus geöffnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern, welche einen AHV-Lohn von weniger als Fr. 1'400.00 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen, geleistet werden.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6'682
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20% vom Erwerbseinkommen) höchstens	CHF 33'408

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.